



Amtsgericht Ottweiler

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 2/23

30.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 10. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Reiherswaldweg 2, 66564 Ottweiler, Saal/Raum 2.09, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Schiffweiler Blatt 4630 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Schiffweiler	15	109/26	Ackerland, Leopoldstraße	333
3	Schiffweiler	15	108/7	Gartenland, Leopoldstraße	257
5	Schiffweiler	15	108/14	Gebäude- und Freifläche, Leopoldstraße 45	267
6	Schiffweiler	17	10/90	Verkehrsfläche, Leopoldstraße	1

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 6.200,00 € (lfd. Nr. 2), 22.200,00 € (lfd. Nr. 3), 98.000,00 € (lfd. Nr. 5) und 20,00 € (lfd. Nr. 6)

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Anschrift: Leopoldstraße 45, 66578 Schiffweiler

Einfamilienhaus, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend. Insgesamt verputzt und gestrichen. Der bei Außenansicht festgestellte bauliche Zustand ist mäßig.

2.

Das im Grundbuch von Schiffweiler Blatt 4767 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Schiffweiler	3	530/22	Ackerland, Hinter der Rammheide	2419

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.100,00 €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

landwirtschaftliches Grundstück.

3.

Das im Grundbuch von Schiffweiler Blatt 4767 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Schiffweiler	7	306/28	Grünland, Hinter'm Danzstock 7. Gewanne	2187

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.700,00 €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

landwirtschaftliches Grundstück.

Gesamtverkehrswert: 134.220,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hayward
Rechtspflegerin